

## **Neufassung der Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Raumstrategien mit dem Abschluss Master of Arts an der weißensee kunsthochschule berlin**

Auf Grund des § 31 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in Verbindung mit § 7 Ziffer 6 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin Weißensee in der Fassung vom 09. Mai 2012 (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin Weißensee Nr. 190) hat der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin Weißensee am 18.01.2017 folgende Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 19. Juni 2013 (Mitteilungsblatt Nr. 206) sowie der Studien- und Prüfungsordnung in Teilzeit des Weiterbildenden Studiengangs Raumstrategien in der Fassung vom 08. Juli 2015 (Mitteilungsblatt 221) erlassen, durch die Hochschulleitung bestätigt am 18.01.2017.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zentraler Prüfungsausschuss, Prüfungskommission, Prüfer\_innen
- § 3 Zweck der Master-Prüfung
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 6 Gliederung des Studiums, Prüfungsaufbau
- § 7 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren Master-Prüfung
- § 9 Zweck und Umfang der Master-Arbeit
- § 10 Master-Arbeit, Zulassung und Prüfungsverfahren
- § 11 Wiederholung und Nichtbestehen von Prüfungen, Mitteilung von Ergebnissen
- § 12 Master-Arbeit, Bewertung der Prüfungsleistung
- § 13 Abschluss des Studiengangs, Notenermittlung
- § 14 Zeugnis, Master-Urkunde und Diploma Supplement
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 Master-Zeugnis  
Anlage 2 Master-Urkunde

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Prüfungsordnung gilt für den Weiterbildungsstudiengangs Raumstrategien mit dem Abschluss "Master of Arts" an der weißensee kunsthochschule berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den genannten Studiengang sowie der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der weißensee kunsthochschule berlin.

### **§ 2 Zentraler Prüfungsausschuss, Prüfungskommission, Prüfer\_innen**

Aufgaben und Zusammensetzung der Gremien, Prüfungsberechtigung sowie allgemeine Verfahrensweisen im Prüfungswesen sind geregelt in den §§ 26, 27 und 28 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung.

### **§ 3 Zweck der Master-Prüfung**

Die Master-Prüfung ist ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss.  
Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob eine\_in Kandidat\_in die in § 2 der Studienordnung aufgeführten Studienziele erreicht hat.

### **§ 4 Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die weißensee kunsthochschule berlin den akademischen Grad Master of Arts (M.A.).

### **§ 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der studienabschließenden Master-Arbeit 4 Fachsemester.
- (2) Das Studium ist modularisiert. Für den erfolgreichen Abschluss der Module werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind im Durchschnitt 30 Leistungspunkte zu

erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Stunden im Semester. Der gesamte Studenumfang beträgt 120 Credits mit insgesamt 3600 Stunden Arbeitsumfang.

## **§ 6 Gliederung des Studiums, Prüfungsaufbau**

(1) Die Module werden studienbegleitend geprüft. Inhalt und Aufbau des Studiums sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet, dass das Studium innerhalb der im Studienplan vorgesehenen 4 Semester abgeschlossen werden kann.

(2) Die Master-Prüfung besteht aus den in Abs. 3 vorgeschriebenen Modulen einschließlich des studienabschließenden Moduls Master-Arbeit. Ein Modul wird in der Regel mit jeweils einer Modulprüfung abgeschlossen.

(3) Die 120 Credits verteilen sich wie folgt:

Modul 1: Anknüpfen und Reflektieren	22
Modul 2: Einwenden und Formulieren	12
Modul 3: Aufstellen und Begreifen	16
Modul 4: Experimentieren und Kooperieren	14
Modul 5: Vertiefen und Entwerfen	26
Modul 6: Vergleichen und Neuerfinden	30

(4) Die den Module zugeordnete Lehrveranstaltungen und die jeweils zugeordneten Credits sowie die Verteilung der Module über die 4 Fachsemester sind dargestellt in § 6 der Studienordnung, ergänzt durch den Studienverlaufsplan in Anlage 1 der Studienordnung. Die einzelnen Module sind in Art und Umfang ausführlich dargestellt in den Modulbeschreibungen bzw. dem Modulhandbuch.

(5) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die\_ der Kandidat\_in alle geforderten Modulprüfungen einschließlich der studienabschließenden Master-Arbeit in allen Teilen mit mindestens 4,0 bestanden hat.

## **§ 7 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen**

Siehe dazu die Regelung in § 34 Absätze 1, 2, 3 und 5 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung.

## **§ 8 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren Master-Prüfung**

(1) Mit der Immatrikulation erfolgt die Zulassung zur Master-Prüfung. Näheres über die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren regelt die Zulassungsordnung.

(2) Die Anmeldung zur Master-Prüfung erfolgt durch die Meldung zur ersten Modulprüfung.

## **§ 9 Zweck und Umfang der Master-Arbeit**

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, welche die künstlerisch/gestalterische und wissenschaftliche Ausbildung abschließt. In der Master-Arbeit soll die\_ der Kandidat\_in nachweisen, dass sie\_ er die Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, Fragen und Probleme interdisziplinärer künstlerischer Prozesse selbstständig mit wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden und auf der Grundlage einer vertieften fachlichen Qualifikation zu bearbeiten.

(2) Die Master-Arbeit hat einen Umfang von 26 LP. Die Bearbeitungszeit beträgt 5 Monate. Die\_ der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers die Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern. In besonderen Härtefällen ist eine weitere angemessene Verlängerung zu gewähren.

(3) Das Modul 6 Master-Arbeit mit Kolloquium besteht aus einer praktischen Arbeit im Umfang von 16 Leistungspunkten und einer theoretischen Arbeit im Umfang von 10 LP einschließlich einer Abschlusspräsentation mit Vortrag und einem Prüfungsgespräch. Sie wird ergänzt durch ein begleitendes Kolloquium mit 4 Leistungspunkten.

## **§ 10 Master-Arbeit, Zulassung und Prüfungsverfahren**

(1) Die\_ der Beauftragte für Prüfungsangelegenheiten entscheidet über die Zulassung zur Master-Arbeit.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist schriftlich mindestens vier Wochen vor Ablauf des

dritten Studiensemesters an das Prüfungsamt zu richten. Erfolgt keine Meldung, fordert das Prüfungsamt die Kandidat\_in bzw. den Kandidaten zur Meldung auf. Erfolgt wiederum keine Meldung, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis der Immatrikulation an der weißensee kunsthochschule berlin im Weiterbildungsstudiengang Raumstrategien in den letzten zwei Semestern vor Antragstellung,
- b) Nachweise über die nach § 6 Abs. 3 zu erbringenden Modulprüfungen der Module 1-5.
- c) Erklärung der\_des Studierenden, dass ihr\_ihm diese Prüfungsordnung sowie die Studienordnung für den Master-Studiengang Raumstrategien an der weißensee kunsthochschule berlin bekannt sind.

(4) Die\_der Beauftragte für Prüfungsangelegenheiten entscheidet über die Zulassung, legt die Termine fest und vergibt bzw. bestätigt das Thema. In der Regel beginnt die Prüfungszeit mit dem ersten Tag des Prüfungssemesters.

(5) Die Zulassung zur praktischen Abschlussarbeit, das Thema und die Termine für Beginn und Abgabe der Arbeit werden der\_dem Antragssteller\_in vom Prüfungsamt ausgehändigt.

(6) Der praktische und der theoretische Teil der Master-Arbeit muss jeweils von einer\_einem in der weißensee kunsthochschule berlin hauptamtlich tätigen Lehrenden ausgegeben und betreut werden. Soll die Master-Arbeit an einer Einrichtung außerhalb der weißensee kunsthochschule berlin durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der\_des Beauftragten für Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs.

(7) Das Thema der Master-Arbeit kann ein Mal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit. Bei der Wiederholung der Master-Arbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der Master-Arbeit im ersten Prüfungsversuch von dieser Regel kein Gebrauch gemacht wurde.

(8) Thema und Aufgabenstellung müssen so bemessen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Die Betreuenden werden durch die\_der Kandidat\_in regelmäßig durch Konsultationen und Zwischenberichte über den Fortgang der Arbeit unterrichtet. Außerdem unterstützt und informiert die\_der Beauftragte für Prüfungsangelegenheiten die Studierenden bei der organisatorischen Vorbereitung der Master-Arbeit.

(9) Eine Master-Arbeit kann von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Master-Arbeit), wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidat\_innen deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(10) Vortrag und Prüfungsgespräch sollen jeweils in etwa 40 Minuten dauern und werden von der\_dem jeweils leitenden Hochschullehrer\_in und jeweils einer\_einem weiteren Lehrenden des Studiengangs abgenommen. Diese Prüfungen sind öffentlich. Weitere Beisitzer\_innen können auf Antrag der Kandidat\_in bzw. des Kandidaten bestellt werden.

(11) Die mündliche Prüfung muss einstimmig mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet werden.

(12) Die Master-Arbeit ist in schriftlicher und bildlicher Form zu dokumentieren.

(13) Die Master-Arbeit ist mit der nachfolgend vorgegebenen Erklärung der Kandidat\_in bzw. des Kandidaten zu versehen:

„Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit bzw. den jeweils als meine Arbeit ausgewiesenen Teil mit dem Titel (...) selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die in der Arbeit angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keinem anderen Prüfungsamt vorgelegen.“

Die Anforderungen guter wissenschaftlicher Praxis sind einzuhalten. Alle Quellen, die bei der Anfertigung der Master-Arbeit benutzt wurden, sind in Fuß- resp. Endnoten und in einem Literaturverzeichnis anzugeben.

(14) Die Master-Arbeit ist in angemessener Form in drei Exemplaren einzureichen, von denen eines zu Dokumentationszwecken der Bibliothek unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte zur Verfügung gestellt wird.

(15) Nicht fristgemäß eingereichte Master-Arbeiten werden mit der Note 5,0 und als „nicht bestanden“ bewertet. Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt § 36 Abs. 2 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung entsprechend.

## **§ 11 Wiederholung und Nichtbestehen von Prüfungen, Mitteilung von Ergebnissen**

(1) Die Wiederholung von Prüfungen ist geregelt in § 32 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der weißensee kunsthochschule berlin.

(2) Ergebnisse von Prüfungen sind der Kandidat\_in bzw. dem Kandidaten nach Abschluss der Beratungen bekannt zu geben. Entscheidungen über nicht bestandene Prüfungen sind schriftlich und mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung von der Prüfungskommission mitzuteilen.

## **§ 12 Master-Arbeit Bewertung der Prüfungsleistung**

(1) Für die Abnahme der Abschlussprüfung wird gemäß § 27 Abs. 1 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung eine Prüfungskommission gebildet. Ihr gehören in der Regel mindestens die\_der leitende Professor\_in des Studiengangs Raumstrategien und eine\_ein Lehrender des Studiengangs Raumstrategien an.

## **§ 13 Abschluss des Studiengangs, Notenermittlung**

(1) Der Studiengang ist abgeschlossen, wenn die erforderlichen 120 Credits in allen Modulen und nach erfolgreich absolvierter Abschlussprüfung erreicht sind.

(2) Zur Ermittlung der Noten für ein Modul werden die Noten für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb des betreffenden Moduls mit den jeweils zugehörigen Credits multipliziert. Die Ergebnisse werden dann addiert und durch die Gesamtzahl der Credits für das Modul dividiert. Für die Note wird nur der Zahlenwert bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt. Satz 1 gilt entsprechend zur Berechnung der Abschlussprüfung.

(3) Für die Ermittlung der Gesamtnote des Studienabschlusses werden die gemäß Abs. 2 Satz 1 ermittelten Modulnoten sowie die gemäß Abs. 2 Satz 2 ermittelte Note für die Abschlussprüfung jeweils mit den zugehörigen Credits multipliziert. Die Ergebnisse werden dann addiert und durch die Zahl 120 (Gesamtzahl der Credits für den Studiengang) dividiert. Für die Note wird nur der Zahlenwert bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

## **§ 14 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement**

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs gemäß § 6 Abs. 5 werden ein Zeugnis und eine Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad gemäß Anlage 1 und 2 sowie ein Diploma Supplement ausgefertigt.

(2) Auf Antrag werden für Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement zusätzliche englische Übersetzungen ausgefertigt.

## **§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. April 2017 mit Beginn des Sommersemesters 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 19. Mai 2013 (Mitteilungsblatt 206) außer Kraft.